

**10. Tarifvertrag  
zur Änderung der Tarifverträge für Arbeitnehmer und Auszubildende  
der ALSTOM Lokomotiven Service GmbH – Stendal  
(10. ÄnderungsTV)**

zwischen der

ALSTOM Lokomotiven Service GmbH  
(nachfolgend ALS GmbH genannt)

und der

Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen**

Die zum 31.05.2015 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer und die Auszubildenden der ALS GmbH werden mit dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder vereinbart.

**§ 2**

**Allgemeines**

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und die Auszubildenden der ALS GmbH werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

**§ 3**

**Einmalzahlungen**

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten mit der Abrechnung März 2016 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 EUR.
- (2) Die Auszubildenden erhalten mit der Abrechnung März 2016 eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR.

**§ 4**

**Monatstabellenentgelte und Ausbildungsvergütungen**

- (1) Die arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte (Anlage 2 zum ETV-ALS) werden ab dem 1. April 2016 um jeweils 40,00 EUR und ab 1. April 2017 um weitere 1,5 v.H. erhöht.

(2) Die Ausbildungsvergütungen (§ 2 AzubiVergTV-ALS) werden ab 1. April 2016 um 20,00 EUR und ab 1. April 2017 um weitere 20,00 EUR erhöht.

### **§ 5 Erholungsbeihilfe**

Die Arbeitnehmer und Auszubildenden erhalten mit der Abrechnung Juni 2016 eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,00 EUR und mit der Abrechnung Juli 2017 eine weitere Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,00 EUR gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG.

### **§ 6 Befristete Einführung einer 37 Stundenwoche in zwei Schritten**

Ab 1. April 2016 wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf durchschnittlich 36,5 Stunden ohne Entgeltausgleich erhöht.

Ab 1. Oktober 2016 wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf durchschnittlich 37 Stunden ohne Entgeltausgleich erhöht.

Die Arbeitszeiterhöhung ist befristet für die Laufzeit dieses Tarifvertrages. Nach dem 31. Dezember 2017 gilt wieder eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 35 Stunden (§ 2 JazTV-ALS GmbH in der Fassung ab dem 9. ÄnderungsTV).

### **§ 7 Befristete Änderung des Übertragungszeitraumes für Minderleistungen**

Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 gilt, dass bis zu 100 Stunden Minderleistung auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Abrechnungszeitraumes vorgetragen werden können und diese sind innerhalb des folgenden Abrechnungszeitraumes nachzuarbeiten. Diese Regelung ist befristet für die Laufzeit dieses Tarifvertrages. Nach dem 31. Dezember 2017 gilt wieder ein 35 Stundenvolumen (§ 11 (3) JazTV-ALS GmbH in der Fassung ab dem 9. ÄnderungsTV).

### **§ 8 Betriebsbedingte Kündigungen**

Bis zum 31. Dezember 2017 werden keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass sich diese Bestimmung auf betriebsbedingte Kündigungen bezieht, die sich durch im normalen Rahmen ergebende Auslastungsschwankungen ergeben könnten. Diese sind durch die bewährten Instrumente (Flexibilisierung der wöchentlichen/monatlichen regelmäßigen Arbeitszeit) aufzufangen und zu regulieren.

Außergewöhnliche Umstände die zu einer grundlegenden Änderung der wirtschaftlichen Lage und einem Einbruch der Auslastung >30% innerhalb eines

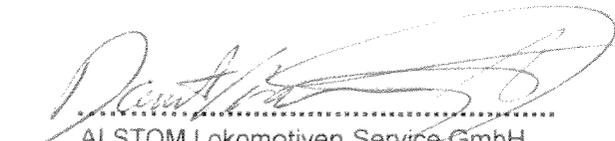
Geschäftsjahres führen, berechtigen beide Tarifvertragsparteien nach entsprechenden vorherigen Konsultationen, zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Tarifvertrages mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.

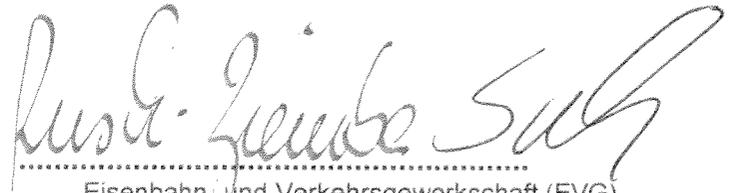
Der gekündigte Tarifvertrag entfaltet dann hinsichtlich des vereinbarten Kündigungsschutzes keinerlei Nachwirkung, die übrigen vereinbarten Regelungen gelten bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages weiter.

### § 9 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017.

Stendal/Frankfurt am Main, 25. Januar 2016

  
.....  
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

## Abschnitt I

### Änderungen des JazTV-ALS GmbH

#### § 2

#### Tarifliche Jahresarbeitszeit

- (1) Die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit (Regelarbeitszeit) beträgt ausschließlich der Pausen ab dem 01.06.2014 1.827 Stunden im Kalenderjahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35,0 Stunden in einem Abrechnungszeitraum von 52,2 Wochen/Jahr

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt für den Zeitraum 01. April 2016 bis 31. Dezember 2017 die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit (Regelarbeitszeit) ausschließlich der Pausen ab dem 01.04.2016 1.905 Stunden im Kalenderjahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 36,5 Stunden in einem Abrechnungszeitraum von 52,2 Wochen/Jahr und ab dem 01.10.2016 1.931 Stunden im Kalenderjahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 37,0 Stunden in einem Abrechnungszeitraum von 52,2 Wochen/Jahr.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann ein längerer Verteilungszeitraum festgelegt werden.

Für die Einsatzplanung ist zu berücksichtigen, dass sich die tatsächlich zu erbringende Arbeitsleistung um Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Entgelts reduziert (z.B. Urlaub, gesetzliche Wochenfeiertage usw.).

#### § 3

#### Individuelle Jahresarbeitszeit

- (1) Vollzeitarbeit ist eine individuell vereinbarte Jahresarbeitszeit von 1.566 bis 1.827 Stunden (entsprechen einem Durchschnitt von 30 bis 35 Stunden pro Woche).  
Abweichend von Satz 1 ist für den Zeitraum 01. April 2016 bis 31. Dezember 2017 Vollzeitarbeit eine individuell vereinbarte Jahresarbeitszeit bis 1.931 Stunden (entspricht einem Durchschnitt 37 Stunden pro Woche).

## **Mehrarbeit**

Mehrarbeit ist die auf Anordnung über 1.827 Stunden, bei höherer individuell vereinbarter oder durch Betriebsvereinbarung höher festgelegter Jahresarbeitszeit die darüber hinaus geleistete Arbeitszeit.

Abweichend von Satz 1 ist für den Zeitraum 01. April 2016 bis 31. Dezember 2017 Mehrarbeit die auf Anordnung über 1.931 Stunden, bei höherer individuell vereinbarter oder durch Betriebsvereinbarung höher festgelegter Jahresarbeitszeit die darüber hinaus geleistete Arbeitszeit.

## **§ 11 Zeitkonten**

(3) Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes ist das Arbeitszeitkonto wie folgt auszugleichen:

- a) eine durch Mehrarbeit veranlasste Überschreitung des Jahresarbeitszeitsolls wird am Ende des Abrechnungszeitraums vom Arbeitszeitkonto in das Freizeitkonto des Arbeitnehmers übertragen.
- b) Ein Zeitguthaben auf dem Freizeitkonto begründet einen Anspruch auf Gewährung von Freizeit oder in begründeten Fällen wahlweise auch Auszahlung des entsprechenden geldwerten individuellen Gegenwertes. (§ 5 Abs. 3 MTV-ALS).
- c) § 11 (3) c) erhält für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 folgende Fassung:

Nicht erbrachte Arbeitszeit bis zu 100 Stunden wird auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Abrechnungszeitraumes vorgetragen; sie ist unter Beachtung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen ausschließlich innerhalb des folgenden Abrechnungszeitraumes nachzuarbeiten. Durch nachgeleistete Arbeitszeiten entsteht keine Zulage- oder zuschlagspflichtige Mehrarbeit.

§ 11 (3) c) in dieser Form tritt am 31.12.2017 ohne Nachwirkung außer Kraft und wird durch nachfolgende Fassung ersetzt:

- c) Nicht erbrachte Arbeitszeit bis zu 35 Stunden wird auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Abrechnungszeitraumes vorgetragen; sie ist unter Beachtung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen ausschließlich innerhalb des folgenden Abrechnungszeitraumes nachzuarbeiten. Durch nachgeleistete Arbeitszeiten entsteht keine zulage- oder zuschlagspflichtige Mehrarbeit.

## **Abschnitt II**

## Änderungen des MTV-ALS GmbH

### § 5

#### Berechnung des Entgelts

- (3) Ist das auf eine Arbeitsstunde entfallende Entgelt zu ermitteln, so beträgt dieses bei dem Arbeitnehmer, mit dem die Regelarbeitszeit nach § 2 Abs. 1 JazTV-ALS vereinbart ist ab 01. Juni 2014  $1/152,25$  des Monats-tabellenentgelts, für jede volle halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages.

Ist mit dem Arbeitnehmer eine von der Regelarbeitszeit abweichende Jahresarbeitszeit vereinbart, ist der Faktor  $1/165,2$  entsprechend anzupassen.

Bei der Berechnung von Teilen des Monatsentgelts fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cents weg, höhere Bruchteile eines Cent werden auf einen Cent aufgerundet.

Abweichend von Satz 1 beträgt für den Zeitraum 01. April 2016 bis 31. Dezember 2017 das auf eine Arbeitsstunde entfallende Entgelt für jede volle Stunde vom 01.04.2016 bis 30.09.2016  $1/158,75$  des Monats-tabellenentgelts, für jede volle halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages und ab 01. Oktober 2016  $1/160,92$  des Monatstabellenentgelts, für jede volle halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages

### Abschnitt III

## Änderungen des ETV-ALS GmbH

### § 10 Gültigkeit und Dauer:

In Abs. (2) wird das Datum in: „..., 31. Dezember 2017, ...“ geändert.

### Anlage 2 zum ETV ALS GmbH:

Die Anlage 2 zum ETV ALS GmbH erhält die Fassung nach Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag.

### Abschnitt IV

## Änderungen des AzubiVergTV-ALS GmbH

### § 2 Ausbildungsvergütung:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich:

	ab 01. Juni 2015	ab 01. April 2016	ab 01. April 2017
im 1. Ausbildungsjahr	715,75 €	735,75 €	755,75 €
im 2. Ausbildungsjahr	762,90 €	782,90 €	802,90 €
im 3. Ausbildungsjahr	799,80 €	819,80 €	839,80 €
im 4. Ausbildungsjahr	857,20 €	877,20 €	897,20 €

### § 4 Gültigkeit und Dauer:

In Abs. (2) wird das Datum in: ... „31. Dezember 2017...“ geändert.

Monatsentgelttabelle				
		gültig vom 01.06.2015	gültig vom 01.04.2016	gültig vom 01.04.2017
Gruppe		EUR	EUR	EUR
E 12	Festsetzung auf Grund der persönlichen Leistung	4.785,44 € bis 4.045,79 €	4.825,44 € bis 4.085,79 €	4.897,82 € bis 4.147,08 €
E 11	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	3.716,27 € 3.536,40 € 3.355,93 €	3.756,27 € 3.576,40 € 3.395,93 €	3.812,61 € 3.630,05 € 3.446,87 €
E 10	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	3.175,45 € 3.023,40 € 2.873,70 €	3.215,45 € 3.063,40 € 2.913,70 €	3.263,68 € 3.109,35 € 2.957,41 €
E 9	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.723,40 € 2.603,29 € 2.482,59 €	2.763,40 € 2.643,29 € 2.522,59 €	2.804,85 € 2.682,94 € 2.560,43 €
E 8	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.363,66 € 2.272,55 € 2.182,01 €	2.403,66 € 2.312,55 € 2.222,01 €	2.439,71 € 2.347,24 € 2.255,34 €
E 7	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe Anfangsentgelt	2.092,08 € 2.031,13 € 1.977,28 €	2.132,08 € 2.071,13 € 2.017,28 €	2.164,06 € 2.102,20 € 2.047,54 €
E 6	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.971,38 € 1.938,24 € 1.918,12 €	2.011,38 € 1.978,24 € 1.958,12 €	2.041,55 € 2.007,91 € 1.987,49 €
E 5	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.911,62 € 1.857,18 € 1.822,86 €	1.951,62 € 1.897,18 € 1.862,86 €	1.980,89 € 1.925,64 € 1.890,80 €
E 4	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.803,33 € 1.784,39 € 1.765,47 €	1.843,33 € 1.824,39 € 1.805,47 €	1.870,98 € 1.851,76 € 1.832,55 €
E 3	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.747,13 € 1.728,20 € 1.711,62 €	1.787,13 € 1.768,20 € 1.751,62 €	1.813,94 € 1.794,72 € 1.777,89 €
E 2	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.695,04 € 1.657,19 € 1.633,53 €	1.735,04 € 1.697,19 € 1.673,53 €	1.761,07 € 1.722,65 € 1.698,63 €
E 1	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe Anfangsentgelt	1.604,53 € 1.514,59 € 1.442,40 €	1.644,53 € 1.554,59 € 1.482,40 €	1.669,20 € 1.577,91 € 1.504,64 €